



Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2013	2014
ordentlichen Erträge auf	325.291.120 €	325.267.521 €
ordentlichen Aufwendungen auf	325.293.120 €	325.269.521 €
außerordentlichen Erträge auf	42.000 €	42.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000 €	40.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	313.362.033 €	319.063.634 €
Auszahlungen auf	319.688.694 €	322.698.632 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.438.195 €	308.294.821 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.105.888 €	311.645.435 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.923.838 €	3.586.413 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.438.838 €	10.726.813 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	7.182.400 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	143.968 €	326.384 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 7.182.400 € für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird für 2013 auf 54.000.000 € und für 2014 auf 54.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird ab 2015 auf 687.500 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.



§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 6.505.900 EUR in 2013 und 6.505.400 EUR in 2014, festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.252.900 EUR für 2013 und 3.252.700 EUR für 2014, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 EUR.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich ab 2012 planerisch erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt. Die weitere Verbesserung der Liquidität ist dabei anzustreben.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 4. März 2013 unter Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Inneren erteilt.

Prenzlau, den 19.03.2013

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 20. Jahrgang, Nr. 4, Prenzlau, den 28. März 2013.